



Einwohnergemeinde **Bolligen**

A01

# **Endfassung**

**GR-Beschluss 2.6.2014 / Mitwirkung 15.8. – 31.10.2014**

## **Gemeindeverfassung (GEB)**

**vom 3. Juni 2003**

**mit Änderungen vom 28. November 2006,  
16. Dezember 2008, 23. November 2010,  
22. Februar 2011, 7. Juni 2011, 22. November 2011,  
20. November 2012 und 2. Juni 2015**

## Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben .....	3
Definition der Gemeinde .....	3
Aufgaben.....	3
Grundlage .....	3
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung.....	3
Zusammenarbeit mit Dritten und Übertragung an Dritte.....	3
1.2 Rechte .....	3
Stimmrecht.....	3
Information .....	3
Initiative .....	4
Fakultatives Referendum .....	4
Petition .....	5
1.3 Der Finanzhaushalt .....	5
Finanzplanung .....	5
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte .....	5
Gebundene Ausgaben .....	5
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung .....	5
II Die Gemeindeorganisation .....	6
2.1 Allgemeines .....	6
Organe .....	6
Wählbarkeit .....	6
Amtsdauer.....	6
Ersatzwahl .....	6
Amtszeitbeschränkung .....	6
Unvereinbarkeit.....	6
Verwandtenausschluss .....	7
Ausstand .....	7
Sorgfaltspflicht .....	7
Disziplinarische Verantwortlichkeit .....	7
Ämter in anderen Institutionen .....	7
Beschlussfähigkeit .....	7
Stichentscheid.....	7
Protokoll .....	7
2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen .....	8
Majorz .....	8
Proporz .....	8
Wahltermin.....	8
Sitzverteilung Gemeinderat .....	8
Urnenabstimmungen .....	9
2.3 .....	9
2.4 Die Gemeindeversammlung .....	9
Zuständigkeit.....	9
Einberufung.....	9
Leitung .....	9
Traktanden.....	10
Rügepflicht .....	10
Medien .....	10
Eintreten / Anträge / Beratung .....	10
Ordnungsantrag .....	10
Abstimmungsverfahren .....	10
Stichentscheid.....	11
Protokollgenehmigung .....	11
2.5 .....	11
.....	11
.....	11
.....	11
2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan .....	11
Rechnungsprüfungsorgan .....	11
Datenschutzaufsichtsstelle .....	12
2.7 Der Gemeinderat .....	12

Mitglieder .....	12
Präsidium .....	12
Zuständigkeit.....	12
Ausserordentliche Lagen .....	12
Verordnungen .....	12
Organisationsverordnung .....	13
2.8 Die Kommissionen und Fachausschüsse.....	13
Ständige Kommissionen <b>mit</b> Entscheidbefugnis .....	13
.....	13
Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse.....	13
Ständige Fachausschüsse <b>mit</b> Entscheidbefugnis.....	14
.....	14
Nicht ständige Kommissionen .....	14
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	14
2.9 Das Personal der Gemeindeverwaltung .....	14
III Datenschutz .....	15
Einzelauskünfte.....	15
Listenauskünfte.....	15
Recht auf Sperrung.....	15
IV Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	15
Inkrafttreten .....	15
Aufhebung von Erlassen.....	15
Aufhebung Personalreglement .....	15
Anpassung von Erlassen .....	16
Übergangsregelung für Amtszeitbeschränkung .....	20
Aufhebung von Kommissionen .....	20
Anhang:.....	28
I a Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Stimmberechtigte).....	28
1 aufgehoben .....	28
1a Hochbaukommission .....	28
2 Sozialkommission .....	28
3 aufgehoben.....	29
3a Bildungskommission .....	29
4 aufgehoben.....	29
5 aufgehoben <sup>38</sup> .....	29
6 aufgehoben <sup>38</sup> .....	29
I b Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat) .....	29
7 aufgehoben.....	29
8 aufgehoben .....	29
8a Finanzkommission .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
9 Sicherheitskommission .....	30
II aufgehoben .....	30
10 aufgehoben <sup>56</sup> .....	30
11 aufgehoben <sup>56</sup> .....	30
12 aufgehoben.....	30
III Ständige Fachausschüsse mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat) .....	30
13 aufgehoben.....	30
14 aufgehoben.....	30
15 aufgehoben.....	31
15a Stimm- und Wahlausschuss .....	31
16 aufgehoben.....	31
17 aufgehoben <sup>56</sup> .....	31
18 aufgehoben.....	31
19 aufgehobenVerkehrsausschuss <sup>56</sup> .....	31
20 aufgehoben <sup>56</sup> .....	31
21 aufgehoben .....	32
22 aufgehoben.....	32

Im Bestreben, die Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft nachhaltig zu fördern und damit die Gemeinde Bolligen als gesunden, sicheren und attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bolligen folgende

## Gemeindeverfassung

### I Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Definition der Gemeinde	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Bolligen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.  <sup>2</sup> Sie kann nach eigenem Ermessen weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit für diese nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder andere Organisationen zuständig sind.
Grundlage	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Finanzielle und weitere Auswirkungen sind nachzuweisen.
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde. Sie erfüllen ihre Aufgaben wirkungsorientiert, transparent und kostenbewusst.  <sup>2</sup> Sie überprüfen ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.
Zusammenarbeit mit Dritten und Übertragung an Dritte	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.  <sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Höhe der Ausgabe.  <sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn diese a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt

#### 1.2 Rechte

Stimmrecht	<b>Art. 6</b> Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürger/innen. ... <sup>1</sup>
Information	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über alle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>1</sup> Streichung letzter Satz GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>2</sup> Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördemitgliedern und Verwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information<sup>2</sup> und Datenschutz<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Anzeiger<sup>4</sup>.

## Initiative

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 300 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- c nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f innert der Frist von Art. 9 Abs. 3 eingereicht ist

### Art. 9

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren kann der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber zur Vorprüfung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>4</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### Art. 10

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an die Vorprüfung gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine der in Art. 8 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

### Art 11

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen innert 12 Monaten nach Gültigerklärung. Er beantragt die Annahme oder Ablehnung oder unterbreitet einen Gegenvorschlag.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag muss spätestens 60 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Initiativkomitee bekannt gegeben werden und gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung gelangen.

<sup>3</sup> Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. Andernfalls wird die Initiative zur Abstimmung gebracht.

## Fakultatives Referendum<sup>5</sup>

### Art 11a

<sup>1</sup> Mindestens 200 Stimmberechtigte können mit Ausnahme der Wahl des externen Rechnungsprüfungsorgans gegen sämtliche Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Referendum ergreifen.

<sup>2</sup> BSG Nr. 107.1 vom 2.11.1993

<sup>3</sup> BSG Nr. 152.04 vom 19.2.1986

<sup>4</sup> geändert GR-Beschluss 18.10.2010

<sup>5</sup> eingefügt GV-Beschluss 23.11.2010

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit Bekanntmachung.

#### **Art 11b**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse der Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die nötige Anzahl Unterschriften
- die Einreichestelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

<sup>3</sup> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung.

<sup>4</sup> Wann immer möglich erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

Petition

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, dem Gemeinderat oder der zuständigen Behörde Wünsche und Anregungen in Form einer schriftlichen Petition zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Prüfung und Beantwortung der Petition haben innert 6 Monaten seit der Einreichung zu erfolgen.

### **1.3 Der Finanzhaushalt**

Finanzplanung

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Finanzplan ist das finanzpolitische Führungsinstrument des Gemeinderates über 5 Jahre und mit seinen Zielsetzungen koordiniert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn jährlich neuen oder veränderten Verhältnissen an und orientiert die Gemeindeversammlung über dessen Ergebnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

#### **Art. 14**

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- b Anlagen in Immobilien
- c finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- e die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie die Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- g der Verzicht auf Einnahmen

Gebundene Ausgaben

#### **Art.15**

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Bei teilweiser oder vollständiger wirkungsorientierter Verwaltungsführung kann vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung bestimmen:

- a welche Leistungen die Gemeinde in welcher Menge und zu welcher Qualität erbringen soll (Produktdefinition)
- b welcher Produktesaldo dafür erforderlich ist (Produktbudget)

<sup>2</sup> Soweit Produktdefinitionen Kriterien zur Gebührenbemessung festlegen, sind sie als Reglement zu beschliessen.

## II Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Allgemeines

Organe	<p><b>Art.17</b> Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Stimmberechtigten, handelnd als Urnengemeinde oder als Gemeindeversammlung</li><li>b ...<sup>6</sup></li><li>c ...<sup>7</sup></li><li>d das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>e der Gemeinderat</li><li>f die Kommissionen und Fachausschüsse mit Entscheidbefugnis</li><li>g das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal</li></ul>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a in den Gemeinderat sowie in die ständigen Kommissionen und Fachausschüsse mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten</li><li>b in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde</li><li>c in Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</li></ul> <p><sup>2</sup> In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 19</b> Der/die Gemeindepräsident/in, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p>
Ersatzwahl	<p><b>Art. 20</b> Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen im Wahl- und Abstimmungsreglement.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen ist auf 3 volle Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt.<sup>8</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.<sup>8</sup></p> <p><sup>3</sup> Unvollständige Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach 4 Jahren wieder möglich.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Eine durch die Gemeinde fest angestellte Person darf nicht dem unmittelbar übergeordneten Organ angehören.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeitende der von der Gemeinde als Rechnungsprüfungsorgan beauftragten externen Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer ständigen und nicht ständigen Kommission, einem Fachausschuss oder dem Personal angehören.<sup>9</sup></p>

<sup>6</sup> Primarschulkreise Ferenberg und Geristein aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>7</sup> Geschäftsprüfungskommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>8</sup> geändert GV-Beschluss 7.6.2011

<sup>9</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 23</b> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz<sup>10</sup>.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.  <sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind  a Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade<sup>11</sup>, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin/der Ehegatte sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.<sup>12</sup>  b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter/innen derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.  <sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen.  <sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.  <sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 25</b> Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.  <sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.  <sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin/der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder der Gemeindeorgane, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit mittels Verordnung einem anderen Organ übertragen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p><b>Art. 27</b> Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 28</b>  <sup>1</sup> Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in ausserordentlichen Lagen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 29</b> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 30</b>  <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, aller Kommissionen und Fachausschüsse ist Protokoll zu führen.</p>

<sup>10</sup> BSG Nr. 170.11 vom 16.3.1998

<sup>11</sup> ergänzt GR-Beschluss 2.6.2014

<sup>12</sup> ergänzt GR-Beschluss 27.11.2006



- <sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Sie haben mindestens zu enthalten:
- Ort, Datum, Dauer der Verhandlung, Traktanden
  - Name der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen
  - sämtliche Anträge und Beschlüsse
  - bei Gemeindeversammlungsprotokollen zudem die angewandten Abstimmungsverfahren, Zusammenfassung der Beratung, Rügen
- <sup>3</sup> Die Beratungen sind sachgerecht zu protokollieren.

## 2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen<sup>13</sup>

### Art. 31

An der Urne werden gewählt:

Majorz

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident
- b die Leiterin/der Leiter der Gemeindeversammlung

Proporz

<sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates
- b ...<sup>14</sup>
- c 6 Mitglieder der Sozialkommission<sup>15</sup>
- d ...<sup>16</sup>
- e ...<sup>16</sup>
- f 6 Mitglieder der Bildungskommission<sup>17</sup>
- g 6 Mitglieder der Hochbaukommission<sup>18</sup>

Wahltermin

### Art. 32

Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle 4 Jahre statt. Die Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig mit den Proporzwahlen.

Sitzverteilung Gemeinderat

### Art. 33

<sup>1</sup> Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates nach Art. 31 Abs. 2 lit. a werden 7 Sitze im Proporz verteilt. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Gemeinderätin/als Gemeinderat gewählt sein.

- a Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident wird bei der Sitzverteilung derjenigen Partei oder Wählervereinigung angerechnet, der sie/er angehört oder die den Wahlvorschlag gemacht hat. Ist sie/er nicht als Gemeinderätin/Gemeinderat gewählt, scheidet das im Proporz gewählte Gemeinderatsmitglied dieser Partei/Wählervereinigung aus, welches am wenigsten Stimmen erzielte.
- b Wenn die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident keiner Partei/Wählervereinigung angerechnet werden kann, so scheidet von jener Partei, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz zugeteilt erhalten hat, das Gemeinderatsmitglied mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei gleicher Restzahl entscheidet das Los, welche Partei einen Sitz abzugeben hat.
- c Bei Ersatzwahlen der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten während einer Amtsdauer wird die Proporzverteilung im Gemeinderat für diese Amtsdauer nicht berichtigt.

<sup>2</sup> Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

<sup>13</sup> Titel mit „Urnenabstimmungen“ ergänzt GV-Beschluss 23.11.2010

<sup>14</sup> Geschäftsprüfungskommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>15</sup> Namensänderung GR-Beschluss 18.6.2012

<sup>16</sup> Oberstufenkommission und Primarschulkommission aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>17</sup> ergänzt GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>18</sup> ergänzt GV-Beschluss 2.6.2015

Urnenabstimmungen<sup>19</sup>

#### **Art. 33a**

An der Urne abgestimmt wird über alle Geschäfte gemäss Art. 11a, gegen die fristgerecht das Referendum eingereicht wurde.

2.3 ...<sup>20</sup>

**Art. 34 ...**<sup>20</sup>

**Art. 35 ...**<sup>20</sup>

**Art. 36 ...**<sup>20</sup>

## **2.4 Die Gemeindeversammlung**

Zuständigkeit

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung
- b alle übrigen Reglemente
- c die baurechtliche Grundordnung
- d die Gemeinderechnung
- e den Voranschlag und die Steueranlage
- f die Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten
- g neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-
- h Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken von mehr als Fr. 500'000.-
- i jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.-
- j Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredit, der 10 % des Gesamtkredites (ursprünglicher Kredit und Nachkredit zusammengezählt) übersteigt
- k den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- l von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- m allfällige Produkte im Sinne von Art. 16 und den damit verbundenen Nettoaufwand
- n Schulen zu errichten oder aufzuheben

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt jährlich das Rechnungsprüfungsorgan.

Einberufung

#### **Art. 38**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um über die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um über Voranschlag, Steueranlage und Abgaben zu beschliessen
- sowie um über allfällige weitere Geschäfte zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lädt ebenfalls innert 60 Tagen zu einer Gemeindeversammlung ein, wenn dies 300 Stimmberechtigte verlangen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger<sup>21</sup> bekannt und stellt den Stimmberechtigten wenigstens 10 Tage vor der Versammlung eine Botschaft zu den traktandierten Geschäften zu.

Leitung

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Die Leiterin/der Leiter der Gemeindeversammlung

- eröffnet die Gemeindeversammlung
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählenden und lässt die Anzahl stimmberechtigte Versammlungsteilnehmende feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
- erteilt das Wort

<sup>19</sup> eingefügt GV-Beschluss 23.11.2010

<sup>20</sup> Primarschulkreise aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>21</sup> geändert GR-Beschluss 18.10.2010

<sup>2</sup> Die Stellvertretung wird von einem durch die Geschäftsprüfungskommission aus ihrer Mitte bestimmten Mitglied ausgeübt.

#### Traktanden

##### **Art. 40**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen, sofern das Geschäft in ihre Zuständigkeit fällt.

#### Rügepflicht

##### **Art. 41**

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeit- bzw. Verfahrensbestimmungen fest, hat sie die Leiterin/den Leiter sofort darauf hinzuweisen, ansonsten verliert sie hierfür das Beschwerderecht.

#### Medien

##### **Art. 42**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

#### Eintreten / Anträge / Beratung

##### **Art. 43**

<sup>1</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

<sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person darf sich zu jedem Geschäft äussern und Anträge stellen.

<sup>3</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>4</sup> Die Leiterin/der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

##### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Ordnungsantrag stellen auf

- Schliessung der Beratung
- Verschiebung eines Geschäftes
- Vorzeitige Behandlung eines Geschäftes
- Unterbrechung der Versammlung
- Abbruch der Versammlung

<sup>2</sup> Über Ordnungsanträge lässt die Leiterin/der Leiter sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, kommen nur noch die Stimmberechtigten zu Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt haben. Eine Stellungnahme steht ferner auch den vorberatenden Behörden und – wenn es um Initiativen geht – einer Sprecherin/einem Sprecher des Initiativkomitees zu.

<sup>4</sup> Wird aus den Wortmeldungen nach Abs. 3 ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

#### Abstimmungsverfahren

##### **Art. 45**

<sup>1</sup> Die Leiterin/der Leiter schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will. Sie/er erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

<sup>2</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder nicht das Traktandum betreffen
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen

- behandelt vorab diejenigen Anträge, die unterschiedliche Vorschläge zu einem einzelnen Punkt der Vorlage enthalten
- <sup>4</sup> Sind mehrere unterschiedliche Anträge zu einem einzelnen Punkt gestellt worden, stellt die Leiterin/der Leiter der Gemeindeversammlung solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der endgültige Antrag feststeht. Dabei wird zuerst der letzte Antrag dem zweitletzten gegenübergestellt, der obsiegende dem drittletzten usw.
- <sup>5</sup> Der so bereinigte Antrag wird dem Antrag der vorberatenden Behörde gegenübergestellt.
- <sup>6</sup> Der/die Leiter/in stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.
- <sup>7</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

**Art. 46**

- <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.
- <sup>3</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 47**

- <sup>1</sup> Die Leiterin/der Leiter stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt sie/er den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag der vorberatenden Behörden als angenommen.

Protokollgenehmigung

**Art. 48**

- <sup>1</sup> Der/die Gemeindeschreiber/in legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>3</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

**2.5 ...<sup>22</sup>**

... **Art. 49<sup>22</sup>**  
...

... **Art. 50<sup>22</sup>**  
...

... **Art. 51<sup>22</sup>**  
...

**2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 52**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich organisierte, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die in der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 umschriebenen Aufgaben.

<sup>22</sup> Geschäftsprüfungskommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan informiert den Gemeinderat gemäss Gemeindeverordnung (Bericht und Antrag zur Rechnungsprüfung)<sup>24</sup>.

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan kann auch an der die Rechnung behandelnden Gemeindeversammlung direkt berichten.

Datenschutzaufsichtsstelle<sup>23</sup>

<sup>5</sup> Es ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn des kantonalen Datenschutzrechts und erstattet der Gemeindeversammlung alle zwei Jahre Bericht.

Resultateprüfung<sup>24</sup>

<sup>6</sup> Es prüft bei Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ob die Vorgaben bezüglich Menge, Qualität und Kosten eingehalten werden.

## 2.7 Der Gemeinderat

Mitglieder

### Art. 53

Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin/seines Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Präsidium

### Art. 54

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident übt ihr/sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % aus.

<sup>2</sup> Die Aufgaben sind in der Organisationsverordnung festgehalten.

Zuständigkeit

### Art. 55

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- führt die Gemeinde aufgrund strategischer Ziele
- plant deren nachhaltige Entwicklung
- vertritt die Gemeinde nach aussen
- nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das übergeordnete Recht überträgt

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. Er beschliesst namentlich über

- a einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.-
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis zu Fr. 500'000.-
- c wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 40'000.-
- d Einbürgerungen
- e die Errichtung oder Aufhebung von Stellen
- f die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und deren Stimmrechts-Ausübung

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt alle Kommissionen soweit nicht die Urnenwahl gemäss Art. 31 gilt.

Ausserordentliche Lagen

### Art. 56

<sup>1</sup> Verhindert eine ausserordentliche Lage das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so beschliesst der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte.

...<sup>25</sup>

Verordnungen

### Art. 57

Der Gemeinderat erlässt

- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung
- b eine Personalverordnung

<sup>23</sup> eingefügt GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>24</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>25</sup> Gemeindeführungsorgan aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

Organisationsverordnung

**Art. 58**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin namentlich
- a die Organisation des Gemeinderates, insbesondere die Bildung und Organisation von Ressorts, die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder und die Bestimmungen zu den Gemeinderatsitzungen
  - b die Verwaltungsorganisation
  - c die Verfügungsberechtigung
  - d die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
  - e die Berichtswesen
  - f die Einsetzung weiterer von ihm gewählter ständiger Kommissionen und Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis<sup>26</sup>

**2.8 Die Kommissionen und Fachausschüsse**

Ständige Kommissionen **mit** Entscheidbefugnis

**Art. 59**

<sup>1</sup> Wahl an der Urne

- a ...<sup>27</sup>
- b die Sozialkommission<sup>28</sup>
- c ...<sup>29</sup>
- d ...<sup>30</sup>
- e die Bildungskommission<sup>30</sup>
- f die Hochbaukommission<sup>31</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>30</sup>

<sup>3</sup> Wahl durch den Gemeinderat

- a ...<sup>32</sup>
- b ...<sup>33</sup>
- c die Sicherheitskommission<sup>34</sup>

...<sup>36</sup>

**Art. 60<sup>35</sup>**

- a ...<sup>36</sup>
- b ...<sup>36</sup>
- c ...<sup>36</sup>

Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse

**Art. 61**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der durch den Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen richtet sich nach der bei den letzten Gemeindewahlen gesamthaft erreichten Parteistimmenzahl<sup>37</sup>.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Zuteilung von Kommissionssitzen ist ein Mindest-Wahlanteil von 3 %.

<sup>3</sup> Dem Parteienproporz nicht angerechnet werden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche von Amtes wegen Einsitz nehmen.

<sup>26</sup> eingefügt GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>27</sup> Geschäftsprüfungskommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>28</sup> Namensänderung GR-Beschluss 18.6.2012

<sup>29</sup> Oberstufenkommission, Primarschulkommission und Primarschulkreise aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>30</sup> eingefügt GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>31</sup> Hochbaukommission eingefügt GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>32</sup> Primarschulkommissionen Ferenberg und Geristein aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>33</sup> Hochbaukommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>34</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>35</sup> Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Planungskommission / Kommission für Tiefbau und Betriebe) aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>36</sup> Kultur- und Sportkommission aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>37</sup> Streichung letzter Satzteil GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>4</sup> Für Fachausschüsse gilt der Parteienproporz nicht. Der Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Ständige Fachausschüsse **mit** Entscheidungsbefugnis

**Art. 62**

Wahl durch den Gemeinderat

- a ...<sup>38</sup>
- b ...<sup>39</sup>
- c ...<sup>40</sup>
- d der Stimm- und Wahlausschuss<sup>41</sup>

...<sup>42</sup>

**Art. 63**

- ...
- a ...<sup>43</sup>
- b ...<sup>43</sup>
- c ...<sup>43</sup>
- d ...<sup>44</sup>
- e ...<sup>45 + 43</sup>
- f ...<sup>46 + 47</sup>
- g ...<sup>48 + 43</sup>

Nicht ständige Kommissionen

**Art. 64**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.

<sup>3</sup> Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>4</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden für nicht ständige Kommissionen im Einsetzungsbeschluss durch das einsetzende Organ geregelt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

**Art. 65**

<sup>1</sup> Durch Reglement oder Verordnung können Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen
- c Personen aus der Verwaltung

<sup>2</sup> Der Erlass bezeichnet die delegierten Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

## 2.9 Das Personal der Gemeindeverwaltung

**Art. 66**

<sup>1</sup> Alle Mitarbeitenden, die zur Gemeinde in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.

<sup>38</sup> Mietamt aufgehoben GR-Beschluss 10.1.2011

<sup>39</sup> Gemeindeführungsorgan aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>40</sup> Koordinationsausschuss Schulen aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>41</sup> eingefügt GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>42</sup> Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis (Verkehrsausschuss / Ausschuss für Natur und Landschaft / Ausschuss für Altersfragen / Ausschuss Vernetzung) aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>43</sup> Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention aufgehoben GV-Beschluss 7.6.2011

<sup>44</sup> Ausschuss für offene Jugendarbeit aufgehoben GV-Beschluss 22.2.2011

<sup>45</sup> Ausschuss für Altersfragen ergänzt GV-Beschluss 28.11.2006

<sup>46</sup> Ausschuss für Baugestaltung ergänzt GV-Beschluss 16.12.2008

<sup>47</sup> Ausschuss für Baugestaltung aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>48</sup> Ausschuss Vernetzung ergänzt GV-Beschluss 22.11.2011

### III Datenschutz

#### Einzelaskünfte

##### **Art. 67**

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeindestelle<sup>49</sup> gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können zudem ...<sup>50</sup> Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt gegeben werden.

#### Listenauskünfte

##### **Art. 68**

<sup>1</sup> Die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>2</sup> Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

#### Recht auf Sperrung

##### **Art. 69**

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der zuständigen Gemeindestelle<sup>51</sup> die Bekanntgabe ihrer Daten gemäss Art. 67 Abs. 1 sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

<sup>2</sup> Jede Person kann Daten im Sinne von Art. 67 Abs. 2 sowie die systematisch geordnete Bekanntgabe gemäss Art. 68 Abs. 1 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kant. Datenschutzgesetzes.

### IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Inkrafttreten

##### **Art. 70**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeverfassung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Wahlen von Gemeindebehörden treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

#### Aufhebung von Erlassen

##### **Art. 71**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Organisationsreglement vom 12. September 1995 (mit Änderung vom 18.7.2000) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Im weitem wird aufgehoben  
- Datenschutzreglement vom 7.6.1988

#### Aufhebung Personalreglement

##### **Art. 72**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung des Personalreglementes vom 2. Dezember 1997 und dessen Ersatz durch eine Personalverordnung.

<sup>49</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>50</sup> gestrichen GR-Beschluss 2.6.2014

<sup>51</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015



**Art. 73**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhält Kompetenz, die bestehenden Reglemente insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement an die Gemeindeverfassung anzupassen.

<sup>2</sup> Folgende Reglemente werden per 1. Januar 2017 geändert:<sup>52</sup>

**Wahl- und Abstimmungsreglement vom 4. Juni 1996**

*Art. 16 Gemeinderat*  
Abs. 2 aufgehoben

*Art. 20 Wahlen*  
Bst. b aufgehoben  
Bst. c: 6 Mitglieder der *Sozialkommission*  
Bst. f (neu): 6 Mitglieder der *Hochbaukommission*

**Baureglement vom 16. Dezember 2008**

*Art. 15 Autoabstellplätze Ersatzabgabe*  
Änderung Abs. 3:

Die Ersatzabgabe wird bei Baubeginn zur Bezahlung fällig. Bestreitet der Schuldner oder die Schuldnerin die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der Ersatzabgabe, so erlässt *das zuständige Gemeindeorgan* eine Verfügung. Diese kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden (Art. 63 VRPG).

*Art. 49 Beiträge*  
Änderung Abs. 3:

*Das zuständige Gemeindeorgan* kann die Einzelheiten vertraglich mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen regeln.

*Art. 64a Organe, Vollzug*  
Neuer Artikel:

*Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Reglements zuständigen Organe und Personen, insbesondere der für Baubewilligungen und Baupolizei verantwortlichen Instanzen, sind in der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) und in der gestützt darauf erlassenen Organisationsverordnung (OVO) geregelt.*

*Art. 64 Gemeinderat*

*Art. 65 Hochbaukommission*

*Art. 66 Bauverwaltung*

*Anhang IX Sachregister (Bauverwaltung, Gemeinderat, Hochbaukommission)*  
aufgehoben

**Wasserversorgungsreglement vom 20. September 1999**

*Art. 12 Bewilligungspflicht*

Änderung Abs. 2:

Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der *zuständigen Verwaltungsstelle* einzureichen.

*Art. 26 Erstellung, Kostentragung*

Änpassung Abs. 2:

Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung. Das Kommando der *Feuerwehr* ist zu informieren.

*Art. 26 Benützung, Unterhalt*

Änpassung Abs. 4:

Die *Feuerwehr* ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

*Art. 28 Übrige Löschanlagen*

Änpassung Abs. 1 + 2:

<sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet *das Feuerwehrkommando*.

<sup>52</sup> ergänzt GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem *Feuerwehrkommando* alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Dezember 1997**

### *Art. 8 Schutz öffentlicher Leitungen*

Änderung Abs. 2 + 3:

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den Leitungen einzuhalten. *Die zuständige Verwaltungsstelle* kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung *des zuständigen Gemeindeorgans*. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

### *Art. 12 Bestehende Bauten und Anlagen*

Änderung Abs. 2:

Der Gemeinderat legt auf Antrag *des zuständigen Gemeindeorgans* das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 3 Abs. 3.

### *Art. 14 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung*

Änderung Abs. 6:

*Die zuständige Verwaltungsstelle* legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

### *Art. 19 Baukontrolle*

Änderung Abs. 1, 3 + 5:

<sup>1</sup> *Die zuständige Verwaltungsstelle* sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

<sup>3</sup> *Die zuständige Verwaltungsabteilung* und die von ihr ermächtigten Personen haben Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>5</sup> *Die zuständige Verwaltungsstelle* meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

### *Art. 20 Pflichten der Privaten*

Änderung Abs. 1:

*Der zuständigen Verwaltungsstelle* ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

### *Art. 28 Anschlussgebühren*

Änderung Abs. 6 + 7:

<sup>6</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und bei jeder Erhöhung infolge nicht bewilligungspflichtiger Massnahmen der *zuständigen Verwaltungsstelle* unaufgefordert zu melden.

<sup>7</sup> *Die zuständige Verwaltungsstelle* ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die *zuständige Verwaltungsabteilung* und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

### *Art. 29 Wiederkehrende Gebühren*

Änderung Abs. 6:

Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die *zuständige Verwaltungsabteilung*.

### *Art. 32 Einforderung, Verzugszins, Verjährung*

Änderung Abs. 1:

*Der Gemeinderat legt auf Verordnungsstufe fest, welche Verwaltungsstelle für die Einforderung der Gebühren und welches Gemeindeorgan für die Verfügung von Gebühren zuständig ist.*

### *Art. 35a Leitung, Organe, Vollzug*

Neuer Artikel:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet auf Verordnungsstufe eine Verwaltungsabteilung als zuständige Fachstelle für Abwasserentsorgung. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung.  
<sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Reglements zuständigen Organe und Personen sind in der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) und in der gestützt darauf erlassenen Organisationsverordnung (OVO) geregelt.

Art. 36 Kommission  
Art. 37 Bauverwaltung  
aufgehoben

### **Abfallreglement vom 9. Juni 2009**

Art. 2 Fachstelle

Ergänzung Randtitel „Fachstelle, Organe, Vollzug“ und Änderung Abs. 1, neuer Abs. 2:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet auf Verordnungsstufe eine Verwaltungsabteilung als zuständige Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Diese obliegt die technische und administrative Leitung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Reglements zuständigen Organe und Personen sind in der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) und in der gestützt darauf erlassenen Organisationsverordnung (OVO) geregelt.

### **Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3. Dezember 2001**

Art. 4 Organe

Ergänzung Randtitel „Organe, Vollzug“, neu:

Die Aufgaben und Kompetenzen der für den Vollzug des Reglements und für die Bestattung und den Friedhof zuständigen Organe und Personen sind in der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) und in der gestützt darauf erlassenen Organisationsverordnung (OVO) geregelt.

Art. 5 Abs. 2 Kommission

Art. 5 Abs. 3 Friedhofverwaltung

Art. 5 Abs. 4 Friedhofgärtner/in

aufgehoben

Art. 9 Bestattungsfrist

Änderung Abs. 2:

Über Ausnahmen gemäss Art. 14 des Dekrets über das Begräbniswesen entscheidet das zuständige Gemeindeorgan.

Art. 27 Strafbestimmungen

Änderung Abs. 2:

Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die dafür verfügbungsberechtigte Person der Verwaltung

### **Reglement für die öffentliche Sicherheit vom 12. Juni 2007**

Art. 1a Organe

Neuer Artikel:

Die Aufgaben und Kompetenzen der für die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen) zuständigen Organe und Personen sind in der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) und in der gestützt darauf erlassenen Organisationsverordnung (OVO) geregelt.

Art. 8 Feuerwerk

Änderung Abs. 1:

Heulendes und knallendes Feuerwerk darf im Rahmen des Bundesfeiertags (31. Juli/1. August) und des Silvesters (31. Dezember) abgebrannt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Ge- such das zuständige Gemeindeorgan.

Art. 13 Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen

Änderung Abs. 3:

Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Gemeindeorgans. Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Person bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Aufla-

gen und Bedingungen verbunden sein.

*Art. 14 Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern*

Änderung Abs. 2:

*Das zuständige Gemeindeorgan* ist befugt, den Benützern und Benutzerinnen der Aussenanlagen Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen.

*Art. 17 Verkehrsbeschränkungen*

Änderung Abs. 2:

Die Veranstalter von Anlässen, die ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Behinderungen verursachen, sind verpflichtet, *beim zuständigen Gemeindeorgan* mindestens drei Wochen vor der Durchführung eine Bewilligung einzuholen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

*Art. 25 Zuständigkeit*

Abs. 2 aufgehoben

*Art. 29 Dienstleistung oder Ersatzabgabe*

Änderung Abs. 2:

*Das zuständige Gemeindeorgan* bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

*Art. 46 Aufgaben und Befugnisse des Stabes*

Änderung Bst. b + c:

Der Stab Feuerwehr

b) unterbreitet *dem zuständigen Gemeindeorgan* Anträge

c) erarbeitet den Voranschlag zu Händen der *zuständigen Gemeindeorgane*

h) rekrutiert die Feuerwehrdienstpflichtigen und teilt sie ein. In strittigen Fällen entscheidet *das zuständige Gemeindeorgan*.

*Art. 53 Zusammensetzung*

Streichungen in Abs. 2:

Die Katastrophenorganisation besteht aus

a) der Delegation des Gemeinderats bestehend aus dem/der Gemeindepräsident/in, dem/der Ressortvorsteher/in ... und einem weiteren Gemeinderatsmitglied. Im Bedarfsfall werden weitere Gemeinderatsmitglieder ... aufgeboden.

*Art. 55 Kontrolle*

Neuer Randtitel „Vollzug“ und Neuformulierung:

*Der Gemeinderat bezeichnet für den Vollzug des Reglements auf Verordnungsstufe die zuständige Verwaltungsstelle.*

*Art. 56 Strafbestimmungen*

Änderung Abs. 1:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist *die dafür bevollmächtigte Person der Verwaltung* zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

*Art. 57 Rechtsmittel*

Änderung Abs. 2:

Aufsichtbeschwerden gegen *Gemeindeorgane* und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

**Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze vom 5. Juni 2012**

*Art. 6 Gebührenrahmen*

Änderung Abs. 4:

Im Weiteren kann *das zuständige Gemeindeorgan* Gemeindeangestellte von der Gebührenpflicht entheben, welche unregelmässigen Dienst leisten, sofern für den Arbeitsweg während den massgebenden Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

**Bildungsreglement vom 22. November 2011**

*Art. 8 Sekundarstufe I*

Änderung Abs. 3:

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag *des zuständigen Organs* das Schulmodell an der Sekundarstufe I.

#### *Art. 11 Schulorgane*

Neuer Randtitel „Schulleitung, Schulorgane, Vollzug“, Neuformulierung Artikel:

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat bezeichnet auf Verordnungsstufe die für die Schulverwaltung zuständige Verwaltungsabteilung. Dieser obliegt die administrative Leitung.*

<sup>2</sup> *Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Schulorgane und -personen sind in der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB) und in der gestützt darauf erlassenen Organisationsverordnung (OVO) geregelt.*

*Art. 12 Organisation*  
aufgehoben.

#### *Art. 13 Gemeinderat*

Änderung Abs. 1 + 2:

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag *des zuständigen Organs* über: ...*

<sup>2</sup> *Auf Antrag *des zuständigen Organs* erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:*

a) *Funktionendiagramm (Verordnung)*

*Art. 14 Bildungskommission*  
aufgehoben

#### *Kapitel IV (Art. 15 – 19) Schulführung und Schulverwaltung*

Gesamtes Kapitel, namentlich Art. 15 – 19 (Schulleitung, Sekretariate der Schulleitungen, Abteilung Bildung und Kultur, Schulliegenschaften, Schulhauswartung) aufgehoben

*Art. 20 Elternmitwirkung*  
Abs. 3 aufgehoben

#### *Art. 22 Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst*

Änderung Abs. 2 + 5:

<sup>2</sup> *Die Schulärztinnen/Schulärzte, die Schulzahnärztinnen/Schulzahnärzte sowie die Fachperson für die Schulzahnpflege werden *vom dafür zuständigen Gemeindeorgan* gewählt.*

<sup>5</sup> *Die Reihenuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden durch *die zuständige Verwaltungsstelle* in Zusammenarbeit mit den Schulzahnärztinnen/ Schulzahnärzten organisiert. Die Fachperson für Schulzahnpflege organisiert in Zusammenarbeit mit den Schulleiterinnen/Schulleitern den Mund- und Zahnpflegeunterricht.*

*Art. 25 Fachausschuss Vernetzung*  
aufgehoben

*Anhang 2: Funktionendiagramm*  
aufgehoben

Übergangsregelung  
für Amtszeitbeschränkung

#### **Art. 74**

Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Aufhebung von  
Kommissionen

#### **Art. 75**

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind folgende Kommissionen aufgelöst resp. umbenannt:

- a Steuerkommission
- b Gemeindeschatzungskommission
- c Liegenschaftskommission
- d Tiefbau- und Wasserkommission  
Neuer Name: Kommission Tiefbau und Betriebe
- e Wehrdienst- und Zivilschutzkommission  
Integriert in neuer Kommission öffentliche Sicherheit
- f Polizei- und Friedhofkommission  
Integriert in neuer Kommission öffentliche Sicherheit
- g Kindergartenkommission
- h Koordinationskommission  
Neu Fachausschuss und neuer Name: Koordinationsausschuss Schulen

- i Kommission für Jugend und Kultur  
Neuer Name: Kommission für Kultur und Sport
- j Gesundheitskommission
- k Fürsorge- und Vormundschaftskommission  
Neuer Name: Sozial- und Vormundschaftskommission
- l Hallenbadkommission
- m Verkehrskommission  
neu Fachausschuss und neuer Name: Verkehrsausschuss
- n Natur- und Landschaftskommission  
neu Fachausschuss und neuer Name: Ausschuss für Natur und Landschaft
- o Kommission für offene Jugendarbeit  
neu Fachausschuss und neuer Name: Ausschuss für offene Jugendarbeit

Bolligen, 11. August 2003

### **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat die vorstehende Gemeindeverfassung Bolligen am 3. Juni 2003 genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

sig.	sig.
Margret Kiener Nellen	Verena Zwahlen
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverfassung Bolligen lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Verena Zwahlen  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Bern, 4.9.2003

sig.  
M. Lutz  
Vorsteher Kreis Bern Mittelland

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV GEB am 28. November 2006 (neuer Ausschuss für Altersfragen) genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 24 GEB (Ausstand) am 27. November 2006 gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des kant. Gemeindegesetzes genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

sig.	sig.
Margret Kiener Nellen	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Bern, 4. Januar 2007

sig. M. Schürch

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV GEB (neuer Ausschuss für Baugestaltung) am 16. Dezember 2008 genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen von Art. 63 und Anhang IV Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Bern, 20. Februar 2009

sig. M. Schürch

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat am 23. November 2010 die neuen Art. 11a, 11b und 33a GEB mit Inkrafttreten 1.1.2012 genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die neuen Art. 11a, 11b und 33a Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat am 22. Februar 2011 die Aufhebung von Art. 63 Bst. d und Ziff. 18 im Anhang IV GEB (Auflösung Ausschuss für offene Jugendarbeit) per 31.12.2010 genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Aufhebung von Art. 63 Bst. d und Ziff 18 im Anhang IV Gemeindeverfassung Bolligen lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber



### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Juni 2011 folgende Änderungen genehmigt:

- Streichung von Art. 63 Bst. a und Ziff. 16 im Anhang IV GEB (Auflösung Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention AGUS) per 30.6.2011
- Änderung von Art. 21 Abs. 1 und 2 (Aufhebung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium) per 31.12.2011

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Streichung von Art. 63 Bst. a und Ziff. 16 im Anhang IV GEB (Auflösung Ausschuss für Gesundheitsförderung und Suchtprävention AGUS) sowie die Änderung von Art. 21 Abs. 1 und 2 (Aufhebung Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidium) lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Juli 2011.  
sig. M. Schürch

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat am 22. November 2011 folgende Änderungen der GEB (Neuorganisation der Schulstrukturen) per 1.1.2012 genehmigt:

- Aufhebungen: Art. 17 Bst. b, Art. 31 Bst. d + e, Art. 34 – 36, Art. 59 Abs. 1 Bst. c + d, Art. 59 Abs. 2, Art. 62 Bst. c, Anhang Ia Ziff. 3 – 6, Anhang III Ziff. 15
- Ergänzungen: Art. 31 Bst. f, Art. 59 Abs. 1 Bst. e, Art. 63 Bst. g, Anhang Ia Ziff. 3a, Anhang IV Ziff. 22

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen der GEB (Neuorganisation der Schulstrukturen) lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14.5.2012.  
sig. M. Schürch

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat am 20. November 2012 folgende Änderungen der GEB per 1.1.2013 genehmigt:

- Kommission für öffentliche Sicherheit: 2 Änderungen im Anhang I b Ziff. 9
- Aufhebung Gemeindeführungsorgan (GFO) per 31.12.2012: Aufhebungen von Art. 56 Abs. 2, Art. 62 Bst. b und Anhang III Ziff. 14
- Neuorganisation der Schulstrukturen per 1.1.2012: Nachträgliche Aufhebung des letzten Satzes in Art. 6 und nachträgliche Streichung des letzten Satzteils in Art. 61 Abs. 1
- Aufhebung Kultur- und Sportkommission: Aufhebungen von Art. 60 Bst. c und Anhang II Ziff. 12
- Löschung Ausschuss für Baugestaltung in der GEB: Aufhebungen von Art. 63 Bst. f und Anhang IV Ziff. 21
- Neuorganisation des Stimm- und Wahlausschusses: Aufhebung von Art. 59 Abs. 3 Bst. a und Ergänzung von Art. 62 mit Bst. d sowie Aufhebung von Anhang Ib, Ziff. 7 und Ergänzung von Anhang III mit Ziff. 15a

### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

sig.	sig.
Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen der GEB lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14.2.2013.

sig. M. Schürch

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat am 2. Juni 2015 folgende Änderungen der GEB per 1.1.2017 genehmigt:

- Aufhebung der Geschäftsprüfungskommission / Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans: Aufhebung Art. 17 Bst. c, Art. 31 Abs. 2 Bst. b, Kapitel 2.5 (Art. 49 – 51), Art. 59 Abs. 1 Bst. a und Anhang Ia Ziff. 1; Änderung Art. 22 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 3 / Ergänzung Art. 52 mit Abs. 5 + 6 (neu)
- Neuregelung „Hochbaukommission“ inkl. Wahl an der Urne: Ergänzung Art. 31 Abs. 2 Bst. g (neu), Art. 59 Abs. 1 Bst. f (neu) und Anhang Ia mit bezüglich Entscheidbefugnisse und Kernaufgaben angepasster Ziff. 1a (neu); Aufhebung Art. 59 Abs. 3 Bst. b und Anhang Ib Ziff. 8
- Umbenennung „Kommission für öffentliche Sicherheit“ in „Sicherheitskommission“: Änderung Art. 59 Abs. 3 Bst. c und Anhang Ib, Ziff. 9
- Verschiebung sämtlicher Fragen der Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und der Verwaltung in den Verantwortungsbereich des Gemeinderates / „Entrümpelung“ sämtlicher Reglemente von organisationsrechtlichen Bestimmungen: Ergänzung Art. 58 Abs. 1 mit Bst. f (neu); Aufhebung Art. 60 und 63, gesamte Anhänge II und IV; mehrere Änderungen im Anhang (Einsatz von Amtes wegen, Sekretariat), Änderung Art. 67 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 1 / Ergänzung Art. 73 mit Abs. 2 (neu)

### **EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN**

Rudolf Burger	Bernhard Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

**Auflagezeugnis**

Die Änderungen der GEB lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am ....  
sig. M. Schürch

## Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
Art. 24 Abs. 2 Bst. a (Ausstand) Ergänzung infolge Erlass des Bundesgesetzes vom 18.6.2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) / Inkrafttreten mit der kantonalen Genehmigung am 4.1.2007	27.11.2006	4.1.2007
Art. 7 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 4 Änderung Begriff „Amtsanzeiger“ in „amtlicher Anzeiger“ / Inkrafttreten mit der Änderung des Gemeindegesetz per 1.11.2010	18.10.2010	26.7.2011
Art. 62 Bst. a und Anhang III, Ziff. 13 Aufhebung Mietamt Bolligen / Inkrafttreten mit der Kantonalisierung (Kantonale Justizreform) per 1.1.2011	10.1.2011	26.7.2011
Art. 31 Abs. 2 Bst. c, Art. 59 Abs. 1 Bst. b und Anhang Ia, Ziff. 2 Namensänderung, Streichung vormundschaftlicher Aufgaben / Inkrafttreten mit der Kantonalisierung der vormundschaftlichen Aufgaben (Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) per 1.1.2013	18.6.2012	14.2.2013
Art. 24 Abs. 2 Bst. a Ergänzung infolge Verschärfung Ausstandsregelung auf kantonalen Ebene (vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. a Gemeindegesetz/GG) / in Kraft seit 1.1.2013	2.6.2014	...
Art. 67 Abs. 2 Streichung der Möglichkeit zur Bekanntgabe von Daten zur „zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit“ durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der Revision des Vormundschaftsrechts im eidg. Zivilrecht / in Kraft seit 1.1.2013	2.6.2014	...
Anhang Ib, Ziff. 15a Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsbefugnisse des Stimm- und Wahlausschusses an die neue Gesetzgebung / gültig ab 1.1.2014	2.6.2014	...

Bolligen, 2. Juni 2014

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.

Rudolf Burger

Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am ...

sig. M. Schürch

**Anhang:****I a Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Wahl durch Stimmberechtigte)****1 aufgehoben<sup>53</sup>****1a Hochbaukommission<sup>54</sup>**

Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat <sup>55</sup>	zuständige Verwaltungsabteilung
Wahlorgan <sup>56</sup>	Stimmberechtigt an der Urne
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse <sup>53</sup>	Entscheid über Baubewilligungen, die im ordentlichen Verfahren abgewickelt werden müssen, wenn zu beurteilende Einsprachen vorliegen Anhebung von kommunalen bau- und raumplanungsrechtlichen Beschwerden
Weitere Aufgaben <sup>53</sup>	Antragstellung in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen  Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

**2 Sozialkommission<sup>57</sup>**

Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen <sup>58</sup>	Abteilungsleiter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat <sup>53</sup>	zuständige Verwaltungsabteilung
Wahlorgan	Stimmberechtigte an der Urne
Übergeordnete Behörde	Fachlich: <sup>55</sup> Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Finanz- und Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Zivilgesetzbuch - Sozialhilfegesetz des Kantons Bern - Richtlinien Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe - Handbuch Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Kernaufgaben	Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, insbesondere - Strategisches Controlling, insb. betr. Erreichung der kantonalen Wirkungsziele - Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe - Beaufsichtigung und Unterstützung der zuständigen Verwaltungsabteilung in seiner Aufgabenerfüllung - Bedarfserhebung von Leistungsangeboten in der Gemeinde - Erarbeitung von Planungsgrundlagen zuhanden der Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion  ... <sup>55</sup>  Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

<sup>53</sup> Geschäftsprüfungskommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015<sup>54</sup> Hochbaukommission ergänzt GV-Beschluss 2.6.2015<sup>55</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015<sup>56</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015<sup>57</sup> Namensänderung und Streichung vormundschaftl. Aufgaben, GR-Beschluss 18.6.2012<sup>58</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

**3 aufgehoben**<sup>59</sup>

**3a Bildungskommission**<sup>60</sup>

Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen <sup>61</sup>	Abteilungsleiter/in sowie Schulleiter/in Primarstufe und Sekundarstufe I, mit beratender Stimme und Antragsrecht (ohne Stimmrecht)
Beisitz ohne Stimmrecht	Je eine Vertretung der Elternräte (vom Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Elternräte gewählt), mit beratender Stimme und Antragsrecht
Sekretariat <sup>53</sup>	zuständige Verwaltungsabteilung
Wahlorgan	Stimmberechtigte an der Urne
Übergeordnetes Organ	Gemeinderat
Untergeordnet	Schulleitungen
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss Volksschul-, Kindergarten- und Lehrergesetzgebung des Kantons Bern sowie Bildungsreglement
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anstellung und Führung der Schulleitungen</li><li>- Beratung des Gemeinderates bei der strategischen Führung des Kindergartens und der Volksschule, insbesondere bei der strategischen Ausrichtung der Schule und bei der Festsetzung der Schwerpunkte der Qualitätskontrolle</li><li>- Entscheid über die Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen, die Festlegung der Ferienordnung und der Sportwoche, die Ausnahmen zu den Blockzeiten</li><li>- Antragstellung an den Gemeinderat in Sachen<ul style="list-style-type: none"><li>- Modellwahl der Sekundarstufe I</li><li>- Schaffung oder Aufhebung von Standorten, Klassen und Bildungsangeboten</li><li>- Eingehen oder Auflösen von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Bildungsinstitutionen</li></ul></li></ul> <p>Vorberatung von Reglementen, Verordnungen und Voranschlag in ihrem Bereich</p>

**4 aufgehoben**<sup>62</sup>  
**5 aufgehoben**<sup>60</sup>

**6 aufgehoben**<sup>50</sup>

**I b Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)**

**7 aufgehoben**<sup>63</sup>

**8 aufgehoben**<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Primarschulkommission aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>60</sup> eingefügt GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>61</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>62</sup> Primarschulkommissionen Ferenberg und Geristein / Oberstufenkommission aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>63</sup> Stimm- und Wahlausschuss aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>64</sup> Hochbaukommission aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<b>9 Sicherheitskommission</b> <sup>65</sup>	
Mitgliederzahl	7 <sup>66</sup>
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Sekretariat <sup>63</sup>	zuständige Verwaltungsabteilung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	<p>Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheid u.a. über nicht reglementskonforme Grabmäler</li> <li>- Aufhebung von Grab- und Urnenfelder, Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern</li> </ul> <p>Gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS)<sup>67</sup>, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung der Feuerwehr-, und des Zivilschutzkommandanten/ der –kommandantin und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.</li> </ul> <p>Wahl der nebenamtlichen Funktionäre ihres Bereiches</p>
Kernaufgaben	<p>Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Ausübungsmöglichkeiten für die obligatorische Schiesspflicht</li> <li>- Einbürgerungsanträge z.H. Gemeinderat</li> <li>- Antragstellung zu Geschäften im Bereich Bestattungswesen, Bevölkerungsschutz, Ortspolizei, Militär, etc. die im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegen.</li> </ul> <p>Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich</p>

## II aufgehoben<sup>68</sup>

### 10 aufgehoben<sup>66</sup>

### 11 aufgehoben<sup>66</sup>

### 12 aufgehoben<sup>69</sup>

## III Ständige Fachausschüsse mit Entscheidungsbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)

### 13 aufgehoben<sup>70</sup>

### 14 aufgehoben<sup>71</sup>

<sup>65</sup> geändert GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>66</sup> geändert GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>67</sup> geändert GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>68</sup> Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis (Kommission für Tiefbau und Betriebe / Planungskommission) aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>69</sup> Kultur- und Sportkommission aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>70</sup> Mietamt aufgehoben GR-Beschluss 10.1.2011

<sup>71</sup> Gemeindeführungsorgan aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

**15 aufgehoben<sup>72</sup>**

**15a Stimm- und Wahlausschuss<sup>73</sup>**

Mitgliederzahl	9 (Präsident/in, Vizepräsident/in, Leiter/in Wahllokale Ferenberg und Gerstein, 5 weitere Fachpersonen)
Untergeordnet	Hilfskräfte für Urnendienste und Ausmittlung
Vorsitz	Präsident/in wird durch Gemeinderat gewählt
Sekretariat <sup>53</sup>	zuständige Verwaltungsabteilung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 - Gesetz über die politischen Rechte vom 5.6.2012 <sup>75</sup> - ... <sup>74</sup> - Verordnung über die politischen Rechte vom 4.9.2013 <sup>75</sup> - Verordnung über die Stimmregister vom 10.12.1980 - Gemeindegesetz vom 16.3.1998 - Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 - Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde vom 4.6.1996
Kernaufgaben	Leitung der Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen sowie Festhaltung der Ergebnisse

**IV aufgehoben<sup>75</sup>**

**16 aufgehoben<sup>76</sup>**

**17 aufgehoben<sup>76</sup>**

**18 aufgehoben<sup>77</sup>**

**19 aufgehoben<sup>76</sup>**

**20 aufgehoben<sup>78 + 76</sup>**

<sup>72</sup> Koordinationsausschuss Schulen aufgehoben GV-Beschluss 22.11.2011

<sup>73</sup> eingefügt GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>74</sup> angepasst GR-Beschluss 2.6.2014

<sup>75</sup> Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis (Ausschuss Natur und Landschaft / Verkehrsausschuss / Ausschuss für Altersfragen / Ausschuss Vernetzung) aufgehoben GV-Beschluss 2.6.2015

<sup>76</sup> aufgehoben GV-Beschluss 7.6.2011

<sup>77</sup> aufgehoben GV-Beschluss 22.2.2011

<sup>78</sup> eingefügt GV-Beschluss 28.11.2006



**21 aufgehoben**<sup>79 + 80</sup>

**22 aufgehoben**<sup>81 + 76</sup>

---

<sup>79</sup> Ausschuss für Baugestaltung eingefügt GV-Beschluss 16.12.2008

<sup>80</sup> Ausschuss für Baugestaltung aufgehoben GV-Beschluss 20.11.2012

<sup>81</sup> Ausschuss Vernetzung eingefügt GV-Beschluss 22.11.2011





Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen**  
**Präsidiales**  
**Hühnerbühlstrasse 3**  
**3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

heruntergeladen werden.